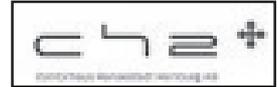


Lombardium: Gläubigerversammlung der Erste Oderfelder

Am 29.03.2017 fand die Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH statt: Über die Fondsgesellschaft Erste Oderfelder hatten sich in den letzten Jahren Tausende Anleger mittelbar an den Aktivitäten des (zwischenzeitlich ebenfalls insolventen) Luxus-Pfandhauses **Lombardium** in Hamburg beteiligt, u. a. mit den Produkten 'Schroeder Lombard', 'Lombard Classic 2' oder 'LombardPlus' (vgl. die warnenden 'k-mi'-Analysen 46/09, 51/11, 50/13 sowie 49, 50/15, 02, 34/16). Als Prospektverantwortlicher des letztgenannten Angebotes und seinerzeitiger Geschäftsführer der (auch insolventen) Anbieterin **Fidentum** zeichnete neben **Michael Schroeder** bspw. auch **Jörn Reinecke**, der als Strippenzieher beim Container-Anbieter **CH2** gilt.



Der Insolvenzverwalter der Ersten Oderfelder, **Frank-Rüdiger Scheffler**, teilte laut 'k-mi'-Infos mit, dass er zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Vorhersage zur Dauer des Insolvenzverfahrens und einer möglichen Insolvenzquote geben könne. Die von ihm exemplarisch geschilderten Umstände ließen aber erkennen, dass sich Anhaltspunkte dafür verdichten, dass die erheblichen Kapitalverluste der Erste Oderfelder wohl durch ein kriminelles Verhalten der 'Lombardium-Protagonisten' entstanden sind. Die massiven Fehlbewertungen von Sicherungsgütern/Pfandgegenständen durch das Pfandhaus Lombardium, die nach 'k-mi' vorliegenden Berichten von den anwesenden Gläubigern in der Gläubigerversammlung mit einem entsprechenden Raunen quittiert wurden, lassen sich mit reinem kaufmännischem Unvermögen nicht erklären. Scheffler geht nach seiner rechtlichen Prüfung davon aus, dass der insolventen Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH die Verwertungsrechte an den Pfandgegenständen zustehe. Der Insolvenzverwalter des Pfandhauses Lombardium sieht dies aktuell anders. Auch hier wird eine rechtliche Klärung in den nächsten Monaten erfolgen.



Doch was bedeutet das für Vermittler, die Produkte der Erste Oderfelder in der Vergangenheit vermittelt haben? Dazu RA Dr. **Martin Andreas Duncker**, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht (**Schlatter Rechtsanwälte**, Heidelberg/Mannheim), der bereits viele Vermittler in Lombardium-Fällen vertritt und bei der Gläubigerversammlung anwesend war: "Natürlich wurde auch im Fall Lombardium – auch in der Gläubigerversammlung – der Ruf laut, den Vermittler als schwächstes Glied in der Kette für Kapitalverluste in Anspruch zu nehmen. Die Vermittler hätten diese Entwicklung vorhersehen können und würden schließlich alle – so meist die Argumentation – über eine Vermögensschadens-Haftpflicht verfügen, die den Schadensfall reguliert. Dieses Argument zieht jedoch häufig nicht: In Lombardium-Fällen wurden schon wiederholt Deckungsanfragen verweigert – mit unterschiedlichen Begründungen: Der Vermittler habe dieses Produkt wegen des dahinter stehenden unzulässigen Bankgeschäfts von Lombardium nicht betreiben dürfen, Schäden aus krimineller Energie seien generell nicht von der Vermögensschadens-Haftpflicht gedeckt; Vorgaben der **FinVermV** seien nicht eingehalten worden etc. Wenn die Anleger also gegen Vermittler vorgehen, können sie sich nicht darauf verlassen, dass hinter dem Vermittler eine Vermögensschadens-Haftpflicht steht."

Auch im Fall Lombardium gilt zudem der Grundsatz, so Dr. Duncker gegenüber 'k-mi', dass Vermittler für die Veruntreuung von Geldern durch Dritte nicht einzustehen haben: "Zudem befindet sich in dem Prospekt zu LC2 ein ausdrücklicher Risikohinweis bezüglich der Gefahr, möglicherweise Opfer von kriminellen Machenschaften zu werden. Wenn sich bewahrheiten sollte, dass – wofür viele Anhaltspunkte bestehen – der Schaden vorliegend durch vertragswidrige Mittelverwendung entstanden ist, haben die Vermittler für dieses Risiko nicht einzustehen. Jeder Anlageberater muss zwar das Produkt und den Prospekt eingehend auf dessen Plausibilität hin prüfen, d. h. er muss bewerten, ob die ihm vorliegenden Angaben der Produktgeber stimmig, nachvollziehbar oder etwa widersprüchlich sind. Dabei muss der Vermittler auch auf gehäufte negative Berichterstattung in der

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

*anerkannten Wirtschaftspresse hinweisen. Doch was war den Vermittlern denn bei Lombardium vorab erkennbar? Hätte ein Vermittler beim Vertrieb von LC2 diese Umstände kennen können? Hätte er schlauer sein müssen als Staatsanwaltschaft Hamburg und BaFin? Die Rechtsprechung hat schon vor 10 Jahren – etwa zum **Falk-Zinsfonds**, bei **AMIS**-Beteiligungen und zum **VIP Medienfonds IV** – entschieden, dass ein Vermittler für das nicht vorhersehbare Risiko einer ungetreuen Geschäftsführung nicht haftet. Dies gilt für Vermittler, die Kunden in gutem Glauben **S&K**-Anlagen vermittelt haben, ebenso wie für Vermittler von Lombardium-Produkten.“*

'k-mi'-Fazit: Aussichtsreicher als eine Inanspruchnahme von Vermittlern scheint der Ansatz, ob möglicherweise Versicherungen der Geschäftsführer oder auch der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Anspruch genommen werden können, die in der Vergangenheit möglicherweise fehlerhaft testiert haben. Diese Ansprüche werden aber auch vom Insolvenzverwalter im Rahmen seines Mandats geprüft und – sofern erfolgsversprechend – im Interesse aller Gläubiger geltend gemacht.

Auszug aus 'k-mi' 14/17 vom 07.04.2017